

Gemeinde Allmendingen
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Am Sportplatzweg“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (gem. § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 – 04.08.2023 zu Planunterlagen vom 27.04/10.05.2023

Stand 30.05.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	21.08.2023
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	25.07.2023
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.07.2023
6.	Deutsche Telekom AG	
7.	Netze BW	24.07.2023
8.	Netze Südwest GmbH	04.07.2023
9.	Polizeipräsidium Ulm	
10.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH / Vodafone	10.07.2023
11.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	
12.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	
13.	Regionalverband Donau-Iller	18.07.2023
14.	IHK Ulm, Standortpolitik	03.08.2023
15.	Handwerkskammer Ulm	02.08.2023
16.	Ericsson Services GmbH	19.07.2023
17.	Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses	

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 21.08.23	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>1.1.1 Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung sind, nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen, <u>nicht</u> gegeben.</p> <p>Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen sog. Außenbereich im Innenbereich (Außenbereichsinseln).</p> <p>Eine Überplanung von Außenbereichsflächen im Innenbereich nach § 13a BauGB ist zwar möglich. Man muss aber immer den Sinn und Zweck von § 13a BauGB berücksichtigen. Dieser liegt ganz wesentlich darin, dass ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung nur deshalb möglich ist, weil erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Innenentwicklung wegen der vorhandenen Vorbelastung bzw. Lage der Fläche nicht zu erwarten ist (siehe auch Art. 3 Abs. 1 SUP-RL).</p> <p>Daraus folgt für Außenbereichsflächen im Innenbereich folgendes: Waren die Flächen bisher nicht bebaut, sondern wird die Fläche als Acker, Wiese, Wasser- oder Grünfläche genutzt, kann jedenfalls nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, wenn diese Fläche nun einer anderen Nutzung zugeführt wird. Das unterscheidet sie von sonstigen (ggf. auch versiegelten) Brachflächen usw..</p> <p>Die beschleunigte „Maßnahme der Innenentwicklung“ endet also dort, wo es um einen qualitativen, flächenhaft bedeutsamen Sprung von der Grünnutzung in die bauliche Nutzung geht (vgl. Schmidt-Eichstaedt BauR 2007, 1148). Eine</p>	<p>Zu den Ausführungen des Landratsamts wird im Folgenden ausgeführt, um die Entscheidung für eine Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu begründen.</p> <p>Die Anforderungen des BauGB für ein Verfahren nach § 13a sind nicht an den Kriterien des sog. Außenbereichs im Innenbereich zu bewerten, so wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass “ eine Überplanung von Außenbereichsflächen im Innenbereich nach § 13a BauGB möglich sei“.</p> <p>Der Sinn und Zweck des § 13a BauGB liegt jedoch nicht “ganz wesentlich darin, ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung zu ermöglichen“, sondern in der Verfahrenserleichterung für die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.</p> <p>Als Maßnahme der Innenentwicklung kann das Vorhaben bezeichnet werden, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erschließung über Sportplatzweg und Kindergartenweg weitgehend bereits gegeben ist, - die Flächen ringsum überplant und nicht mehr dem Außenbereich zuzuordnen sind, wie - der genehmigte Sportplatz und die handwerklichen Betriebsanlagen im Norden, - der Bereich der Kirche mit angrenzender zum Plangebiet bestehender Wohnbebauung im Westen und - die Wohnbebauung südlich Richtung Ehinger Straße und Richtung Innerortslage sowie schließlich - die weitere Wohnbebauung östlich, jenseits der Bundesstraße. <p>Die Anwendungsvoraussetzungen sind nicht ausschließ-</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>Nachverdichtung durch Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen ist nur dort unbedenklich, wo die umgebende Bebauung auf die unbebaute Fläche „ausstrahlt“ und ihr damit die Schutzwürdigkeit im Sinne der SUP-RL nimmt (vgl. Brügelmann/Gierke/Scharmer, 125. EL Januar 2023, BauGB § 13a Rn. 45).</p> <p>Der Bebauungsplan ist deshalb im 2-stufigen Regelverfahren aufzustellen.</p> <p>2 Anregungen</p> <p>2.1 Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz</p> <p>2.1.1 Mit dem Bebauungsplan „Am Sportplatzweg“ soll das Plangebiet als Urbanes Gebiet ausgewiesen werden. Vorgesehen ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, die Ansiedlung gewerblicher Betriebe und Handwerksbetriebe mit Wohnen sowie die Ansiedlung eines Beherbergungsbetriebes.</p> <p>Das Plangebiet wird mit Verkehrslärmimmissionen durch die B 492, Gewerbelärmimmissionen und mit Sportlärm beaufschlagt. Den Erläuterungen (Stand 10.05.2023) ist zu entnehmen, dass die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs, der Sportanlage sowie die Lärmeinwirkungen der benachbarten gewerblichen Nutzungen auf das Planungsgebiet bereits ermittelt und beurteilt wurden.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung seitens des Immissionsschutzes kann erst nach Vorlage des schalltechnischen Gutachtens erfolgen. Soweit die Orientierungswerte für ein MU nicht eingehalten werden können, sind geeignete</p>	<p>lich in der Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich festzulegen.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen ist auch im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB zwingend. Dies erfolgt in der Begründung und zwar insoweit eine Einschätzung erlangt werden kann, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten oder eben nicht zu erwarten sind. Mit der Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird dann auch nicht pauschal ausgeschlossen, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, wenn diese Fläche nun einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p> <p>An der Verfahrenswahl soll daher festgehalten werden.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung wird zum Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Beteiligung beigelegt.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>Schallschutzmaßnahmen zu planen und in den Bebauungsplan einzuarbeiten.</p> <p>3 Hinweise 3.1 Straßen 3.1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich angrenzend an die Bundesstraße B 492. Die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange werden deshalb vom Regierungspräsidium Tübingen vertreten. Der Anschluss des Sportplatzweges an die Bundesstraße kann von uns nicht in Aussicht gestellt werden. Hier ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers zwingend erforderlich.</p> <p>3.1.2 Evtl. Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundesstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dürfen erst nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landkreis Alb-Donau vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt bei der Straßenmeisterei Ehingen zu stellen.</p> <p>3.2 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 3.2.1 Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:</p> <p>a) für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein</p> <p>b) die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen</p> <p>c) die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des RP Tübingen ist unter Ziffer 3 aufgeführt.</p> <p>Ein Anschluss des Sportplatzweges an die Bundesstraße ist nicht geplant; die Bestandssituation des Fußweges bleibt unverändert.</p> <p>Kenntnisnahme und als Hinweis im Textteil aufnehmen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung; der Bebauungsplan setzt ausreichende Querschnitte der Verkehrsflächen fest.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>d) die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt</p> <p>e) Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge bemessen sein</p> <p>f) Das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen</p> <p>3.3 Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.</p> <p>3.4 Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" – DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft - Teil 1: Abfallsammlung" – RSt 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" <p>3.5 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz</p> <p>3.5.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>3.5.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anforderungen sollen erfüllt werden.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>3.5.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>3.5.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>3.5.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>3.5.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>3.5.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>3.5.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.</p> <p>3.6 Landwirtschaft 3.6.1 Sollten Maßnahmen für eine naturschutzrechtliche Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, ist der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch anzuwenden. Eine Beurteilung nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist mög-</p>	<p>Kenntnisnahme. Nach derzeitigem Planungs- und Verfahrensstand sind keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>lich, wenn die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben werden.</p> <p>3.7 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>3.7.1 Um eine abschließende Beurteilung vonseiten der unteren Naturschutzbehörde zu ermöglichen, sind Aussagen zum Artenschutz in einem entsprechenden Fachgutachten zu machen.</p> <p>3.7.2 Die Bestandsgehölze, insbesondere auf Flst. Nr. 209, sollen erhalten bleiben. Für den Schutz und Erhalt sind entsprechende Maßnahmen frühzeitig einzuplanen.</p> <p>3.8 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>3.8.1 Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollte wie im Erläuterungsbericht angekündigt im Laufe des Verfahrens im Umweltbericht eine Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO (Ökopunkte-Verordnung) durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Als Bewertungsrahmen für die Bodenfunktionen ist der Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ heranzuziehen.</p> <p>3.8.2 Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet Umenlauh, Zone III der Stadt Ehingen. Innerhalb dieses Gebietes sind Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzungen sowie die Errichtung von Erdwärmesonden nicht zulässig. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme; Aussagen zum Artenschutz werden ermittelt.</p> <p>Die Fläche ist als Grünfläche, Zweckbestimmung Randeingrünung, festgesetzt; hierbei sind Bestandsgehölze zu erhalten.</p> <p>Die Angaben werden zum im Planentwurf in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>3.8.3 Erdwärmekollektoren ohne Kontakt zum Grundwasser und innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind anzeigepflichtig. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>3.8.4 Die Versorgung des vorgesehenen Gebietes mit Trink- oder Betriebswasser ist gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 zu gewährleisten. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass Wasser unter dem Druck zu liefern ist, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Im Zusammenhang „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ wird auf das DVGW- Arbeitsblatt W 405 verwiesen.</p> <p>Kommunales Abwasser</p> <p>3.8.5 Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) und § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG vorzulegen.</p> <p>3.8.6 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt abschätzen zu können ist daher eine Wasserbilanz gemäß dem Regelwerk DWA-M 102-4 zu erstellen. Die Ergebnisse der Wasserbilanzierung sind</p>	<p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p> <p>Kenntnisnahme, Hinweis im Textteil und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes werden in der Begründung dargestellt.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>in der entwässerungstechnischen Erschließungsplanung des Baugebietes zu berücksichtigen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>3.8.7 Bei der Aufstellung von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnlichen Anlagen sind die Vorgaben des LAI "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" zu beachten.</p> <p>Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.lai-immissionschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf</p>	Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.
2.		Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	—	
3.	Schreiben vom 25.07.23	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	<p>Belange des Straßenbaus</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßen-</p>	Kenntnisnahme. Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen wird durch Festsetzungen berücksichtigt.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>bauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.</p> <p>Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2 Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im</p>	<p>Kenntnisnahme. Es sind keine Zufahrten von der Bundesstraße geplant. Es wird der bestehende (Über-)Weg als Fußweg dargestellt.</p> <p>Die Anforderungen sind vorliegend nicht einschlägig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bebauungsplanfestsetzungen berücksichtigen die Anforderungen des Anbauverbots.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).</p> <p>In Anlehnung an die in § 9 Abs. 8 FStrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsidium möglich.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Ausbauabsichten der B 492 bestehen derzeit nicht.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Bau Finanzen <u>Zum Entwurf:</u> Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Bundesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen.</p> <p>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 9 FStrG keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO</p>	<p>Kenntnisnahme. Ausbauabsichten zur B492 bestehen seitens des Baulastträgers nicht.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs ist bis zu 20 m vom Fahrbahnrand eine "von Bebauung freizuhaltende Fläche" festgesetzt.</p> <p>Der Bebauungsplan berücksichtigt und sichert soweit erforderlich die Anforderungen.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.</p> <p><u>Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.</u></p> <p>Die in Variante 3A vorgesehenen Stellplätze in einem Abstand von ca. 13,5 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße, dürfen wie dargestellt im Bebauungsplan festgesetzt werden. Um die Ablenkung, Blendgefahr, Verunsicherung und das Fehlverhalten der Fahrzeuglenker, insbesondere auch bei Dunkelheit, zu verringern bzw. auszuschalten, muss vor den Stellplätzen entlang der Bundesstraße eine ausreichend breite Zone eingeplant werden, in der geeignete Maßnahmen, wie z.B. eine Sträucherpflanzung, getroffen werden können. Die Mindesthöhe der Blendschutzeinrichtung muss 0,8 m betragen.</p> <p>Werbeanlagen Allgemein Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 9 Abs. 6 FStG straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfer-</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme – trifft hier nicht zu.</p> <p>Eine Festsetzung von Stellplätzen ist im Bebauungsplanentwurf vorgesehen. Der Grundstücksstreifen >10m zur Fahrbahn ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Randein- grünung' festgesetzt. Die Vermeidung von Blendgefahr u.a. wird durch die vorgesehene Bepflanzung i.S. der Zweckbestimmung gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>nung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>§ 9 Abs. 7 FStrG, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-5 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können. Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird.</p> <p>Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der B 492 und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zuläs-</p>	<p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>sig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o.Ä. auszuschließen.</p> <p>Straßenbegleitgrün Bäume in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).</p> <p>Zufahrten Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der Bundesstraße werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der B 492 durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) darzustellen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p> <p>Äußere verkehrliche Erschließung Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur über den Sportplatzweg und die vorhandenen Gemeindestraßen an die B 492 erfolgen. Eine Zufahrt von der Bundesstraße zum Sportplatzweg ist nicht gestattet. Dieser Anschluss ist, durch geeignete Maßnahmen, für den Allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zu sperren.</p> <p>Rad- und Gehwege Im Interesse der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfah-</p>	<p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil. Die Bepflanzung hat nach den Anforderungen der RPS 2009 und erforderlichenfalls mit Schutzeinrichtungen zu erfolgen.</p> <p>Zufahrten sind weder geplant noch nach Bebauungsplan zulässig. An das Flurstück der Bundesstraße grenzt der Geltungsbereich mit Grünfläche und Fußweg.</p> <p>An der Verkehrsbeziehung zur Bundesstraße wird es keine Veränderung geben.</p> <p>Im Bebauungsplan werden keine Maßnahmen/Festsetzungen</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>rer und Fußgänger, wird die Gemeinde gebeten zu untersuchen, wie das Plangebiet jenseits der Bundesstraße für diese Verkehrsteilnehmer erschlossen werden kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung, einschließlich des Räum- und Streudienstes, für eine eventuelle Rad- und Gehwegverbindung werden von der Gemeinde getragen, da der Weg durch das neue Baugebiet veranlasst ist.</p> <p><u>Hinweise:</u> Entwässerung Der Bundesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Auf die REwS (Richtlinie für die Entwässerung von Straßen, 2021) wird hingewiesen.</p> <p>Kosten für Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Bundesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Bundesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Zur geplanten Lärmschutzanlage <u>entlang der B 492</u> werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Im weiteren Verfahren ist die Planung zu konkretisieren und abzustimmen. Danach muss die Planung vom Regierungspräsidium in bautechnischer Hinsicht geprüft und genehmigt werden. Hierfür ist ein detaillierter Bauentwurf in 2-facher Ausfertigung erforderlich. Es wird empfohlen, vor den detaillierten Planungsarbeiten einen Vorentwurf zur abschließenden Prüfung zuzusenden.</p>	<p>getroffen, die bestehende Situation zu verändern. Maßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung durch die Erschließungsplanung; aufgrund der Höhenverhältnisse des Planbereichs zur Fahrbahn ergibt sich eine Abführung von Oberflächenwasser weg von der Bundesstraße.</p> <p>Hierzu liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, die passive Maßnahmen im Plangebiet vorschlägt.</p> <p>Die weitere Planung, soweit aktive Lärmschutzanlagen vorzusehen sind, soll mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>Gegebenenfalls vom Landkreis <u>Alb-Donau-Kreis</u> zu pflegende Mehrflächen (straßenseitiger Wall) sind von der Gemeinde durch Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages an die Straßenbauverwaltung ablösen. Details werden in einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis <u>Alb-Donau-Kreis</u> geregelt.</p> <p>Für die Planung des Lärmschutzwalls gelten die Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten (RiZaK-88-VKBl. 1989 H. 7 S. 216).</p> <p>Erschließung bei künftiger Erweiterung Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine weiter verkehrliche Erschließung von der freien Strecke der Bundesstraße grundsätzlich nicht zugelassen werden kann. Für die etwaige künftige Erweiterung der Bauflächen ist deshalb von vornherein eine entsprechende Erschließung über Gemeindestraßen vorzusehen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung innerhalb dieses Bebauungsplanes. Die Planung muss entsprechend darauf abgestimmt werden.</p> <p>3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Straßenbau Mitte <u>Zum Entwurf:</u> Zwischen dem bituminös befestigten Fahrbahnrand und der Grundstücksgrenze der B 492 beträgt der Abstand ca. 3,50 m. Neben der B 492 soll Platz für das 1,50 m breite Regelbankett und die 1,50 m breite Entwässerungsmulde sowie für die Straßenböschung sein.</p> <p>Die B 492 entwässert nach Westen zur Kurveninnenseite zum geplanten Baugebiet. Sollte eine Lärmschutzeinrichtung eingeplant werden, ist folgendes zu berücksichtigen. Nach der Errichtung des Lärmschutzwalles bzw. der Lärmschutzwand kann das Straßenoberflächenwasser nicht mehr in das Gelände abfließen und dort versickern. Durch die Anlage der Lärmschutzeinrichtung darf die Straßenentwässerung nicht beein-</p>	<p>Weitergehende Planungen bestehen nicht.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung soweit eine Lärmschutzanlage geplant würde.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>trächtig werden. Es ist eine geregelte Ableitung des Straßenoberflächenwassers sicherzustellen.</p> <p>Die Lärmschutzeinrichtung darf nicht im Sichtfeld der Einmündung des Sportplatzweges in die B 492 liegen. Die nach RAL erforderliche Sichtfelder (bei max. v zul.70km/h) 3m/110m bei höheren maximal zulässigen Geschwindigkeiten 3m/200m sind im Lageplan einzutragen und die Schenkellängen zu bezeichnen.</p> <p>Die Anlage eines Radweges ist im Bedarfsplan des Landes im betreffenden Bereich nicht vorgesehen. Die Anlage eines Parallelweges zur Unterhaltung der Lärmschutzeinrichtung wird empfohlen.</p> <p>Die B 492 befindet sich im betreffenden Bereich außerorts. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf derzeit 80 km/h ist angeordnet. Die Anlage einer Lärmschutzeinrichtung als starres Hindernis im Seitenraum soll im kritischen Abstand zur Bundesstraße B 492 vermieden werden. Anderenfalls ist nach den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) eine passive Schutzeinrichtung zu errichten und der Straßenbauverwaltung die Unterhaltungskosten abzulösen.</p> <p>Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanvorentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweis zu berücksichtigen, soweit eine Lärmschutzanlage vorgesehen wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Anforderung zu berücksichtigen, soweit eine Lärmschutzanlage vorgesehen wird.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend den Anforderungen konkretisiert; das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
4.	Schreiben vom	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium		

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
5.	Schreiben vom 18.07.23	Stuttgart Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird an- dernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vor- handenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Schwemmschutt. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine der Mergelstetten- Formation an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzun- gen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrock- nung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig- schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungser- scheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolin- en) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer ge- plant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Ar- beitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Er- stellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgut- achtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüll- ter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Pla- nungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundauf- bau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Grün- dungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Er- schließungsplanung.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Umenlah“ (LUBW-Nr.: 425 006) wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes wird verwiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter.</p> <p>Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Was-</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>serschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p>
6.		Deutsche Telekom AG		
7.	Schreiben vom 24.07.23	Netze BW GmbH, Biberach	<p>Im Geltungsbereich befindet sich 0,4- und 20-kV-Kabel, wie im Planausschnitt zu sehen ist (Plan als Anlage nicht abgedruckt). Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die vorhandenen Leitungen verlaufen nach Plankarte parallel zum Sportplatzweg und als Zuleitung zum Kindergartengebäude. Im Rahmen der Erschließungsplanung sind die Bestandsleitungen zu ermitteln.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
8.	Schreiben vom 04.07.23	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Munderkingen	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Kindergartenweg), sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Des weiteren ist eine Erdgas-Hausanschlussleitung zum Geb. Kindergartenweg 5 vorhanden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de.</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie <u>bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen</u>, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Straßenfläche "Kindergartenweg" ist nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans; Änderungen sind durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung sind auch die angrenzenden Bestandsleitungen zu ermitteln.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung; notwendige private Erschließungsstraßen sind nicht geplant.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis im Textteil.</p>
9.		Polizei-präsidium Ulm	—	
10.	Schreiben vom 10.07.23	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH / Vodafone	<p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Kenntnisnahme
11.		Ehinger Energie GmbH & Co. KG	—	
12.		Zweckverband	—	

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
		Hochsträß- wasserversor- gung		
13.	Schreiben vom 18.07.23	Regional- verband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
14.	Schreiben vom 03.08.23	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
15.	Schreiben vom 02.08.23	Handwerks- kammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
16.	Schreiben vom 19.07.23	Ericsson Ser- vices GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
17.		Geschäftsstel- le des gemein- samen Gut- achterauss- schusses	—	